## II. Rauf= und fonftige Unichaffungegeichäfte.

(Tarifnummer 4.)

§ 12.

Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ift von allen im Inland abgeschloffenen Geschäften ber bezeichneten Art gu erheben.

Im Ausland abgeschloffene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrabenten im Inlande wohnhaft find; ift nur ber eine Kontrabent im Inlande wohnhaft, fo ift die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei taufmännischen Firmen enticheidet für die Frage bes Wohnorts ber Gis ber Sandelsniederlaffung, welche bas Beichaft abgeichloffen hat.

Mis im Ausland abgeschloffen gelten auch folche Beschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondeng zwischen einem Orte bes Inlandes und einem Orte bes Auslandes guftanbe

gefommen find.

§ 13.

Bedingte Geschäfte gelten in betreff ber Abgabepflicht als unbedingte. Ift einem Kontrabenten ein Bablrecht eingeräumt oder die Befugnis, innerhalb bestimmter Grengen ben Umfang der Lieferung gu bestimmen, fo mird die Abgabe nach dem hochftmöglichen Berte des Gegenstandes des Geichafts berechnet.

Jede Berabredung, durch welche bie Erfüllung des Beichafts unter veränderten Bertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter benfelben Bertragebestimmungen auf einen fpateren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Beichaft.

Ift bas Geschäft von einem Kommissionar (§ 383 bes Sandelsgesethuchs) abgeschlossen, so ift die Abgabe sowohl für das Geichaft zwischen dem Kommissionar und bem Dritten, als auch für das Abwidelungsgeichäft zwischen bem Kommissionar und bem Rommittenten gu entrichten, fofern nicht die Bestimmung des § 17 Abiat 2 eintritt.

Geschäfte, welche vorbehaltlich ber Aufgabe (van Aufgabe") abgeschloffen werben, find abgabepflichtig. Die Bezeichnung bes befinitiven Wegentontrabenten (die Aufgabe) ift fteuerfrei, wenn biefelbe fpateftens am folgenden Berftage gemacht wird; wird biefelbe fpater gemacht, fo gilt fie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

§ 14.

Bur Entrichtung ber Abgabe ift junachft verpflichtet:

- 1. wenn bas Weichaft burch einen im Inlande wohnhaften Bermittler abgeschlossen ift, diefer, anderenfalls:
- 2. wenn nur einer ber Kontrabenten im Inlande wohnhaft ift, diefer,
- 3. wenn von ben Kontrabenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter nach § 38 bes Sandelsgesethuchs gur Führung von Sandelsbüchern verpflichteter Raufmannn ift, der lettere,
- 4. wenn es fich um bas Abwidelungsgeschäft zwischen bem Rommiffionar und bem Rommittenten handelt (§ 13 Abf. 3), ber Rommissionar,
- 5. in allen übrigen Fällen der Beräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Bermittler und die Rontrabenten haften für die Abgabe als Gesamtschuldner; indessen ift bei Geichaften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ift (§ 12 Abf. 2), ber nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Bermittler ift berechtigt, ben Erfat ber entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrabenten gu fordern.

§ 15.

Der gur Entrichtung ber Abgabe gunachft Berpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft spätestens am dritten Tage nach bem Tage des Beichäftsabichluffes eine Schlugnote auszuftellen, welche den Namen und den Wohnort des Bermittlers und der Kontrabenten, den Gegenstand und die Bedingungen bes Geschäfts, insbesondere den Preis fowie die Beit der Lieferung ergeben muß. Die Unteridrift bes Ausstellers ift nicht erforderlich.

Die Schlugnote ift boppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarten zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Balfte für jeden der beiden Kontrabenten bestimmt ift. Innerhalb der im Abf. 1 bezeichneten Frift hat der Aussteller der Schlugnote die nicht für Rudlieserung der Bertpapiere abgeschlossen werden. Die darüber

ihn bestimmte Salfte ber letteren, wenn berfelbe bie Schlugnote aber als Bermittler ausgestellt hat (§ 14 Biffer 1), beren beide Balften abzusenben.

Bermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geichäftsbüchern gu vermerfen.

Der gur Entrichtung der Abgabe gunachft Berpflichtete darf unverfteuerte Schlugnoten über bas abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Sand geben.

§ 16.

Ift einem für bie Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrabenten (§ 14 Abi. 2) eine zu niedrig verfteuerte Schlugnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen vierzehn Tagen nach dem Tage des Geichäftsabichluffes ben fehlenden Stempelbetrag auf ber Schlugnote nachträglich ju verwenden; ift einem folchen Kontrabenten eine verfteuerte Schlufinote überhaupt nicht gugegangen, jo hat berfelbe feinerfeits binnen der bezeichneten Frift nach Maggabe ber im § 15 Abf. 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Sind bei einem burch einen Bermittler abgeschloffenen Beichafte (§ 14 Biffer 1) zwei berartige Kontrabenten beteiligt, fo hat jeder von ihnen nur die Salfte des auf der zugestellten Schlufinote fehlenden Betrags nachträglich ju verwenden, im Falle des Nichteinganges ber Schlufinote aber gu ber von ihm auszustellenden Schlugnote nur die Salfte des tarifmäßigen Stempels ju verwenden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen mangels bes Empfanges ber Schlufinote entrichtete Abgabe ift gurudguerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß ber junachft Berpflichtete die ihm nach § 15 obliegenden Berpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Enticheidung erfolgt im Berwaltungswege.

§ 17.

Eine Schlugnote fann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern lettere an demselben Tage und unter benselben Kontrabenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeichloffen worden find.

Bird bei Rommiffionsgeschäften für einen auswärtigen Rommittenten, welcher feinerseits als Kommissionar eines Dritten handelt, die Schlufinote mit dem Zusate sin Kommissions ausgestellt, so bleibt bas Abwidlungsgeschäft zwischen ihm und seinem Rommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlugnote mit bem Bermerte verfieht, daß fich eine verfteuerte, über benfelben Betrag ober diefelbe Menge und benfelben Breis lautenbe Schlufinote mit gu bezeichnender Rummer (§ 20) in feinen Sanden befindet.

Umfaßt eine Schlugnote ein Raufgeschäft und gleichzeitig ein ju einer späteren Beit zu erfüllendes Rudfaufgeschaft über in der Tarifnummer 4 bezeichnete Gegenstände derfelben Art und in demfelben Betrage beziehungsweise berfelben Menge (Report-, Deport-, Roftgeschäft), fo ift die Abgabe nur für bas dem Berte nach höhere diefer beiben Beichafte gu berechnen.

§ 18.

Führt der Kommissionar an bemselben Tage eine Gintaufstommiffion und eine Berfaufstommiffion über Wertpapiere berfelben Gattung burch Gintritt als Gelbftfontrahent aus, fo ift für jedes der beiden Weichafte, insoweit sie fich ausgleichen, neben der tarifmäßigen Abgabe eine weitere Abgabe in Sohe der Salfte des Tariffages zu entrichten, es fei benn, daß der Kommissionar gur Dedung eines ber beiden Auftrage ein abgabepflichtiges Beichaft mit einem Dritten abgeschloffen hat. Die Bestimmungen über die Erhebung der weiteren Abgabe und über die gur Sicherung diefer Erhebung erforderlichen Magregeln, insfondere über die Art der Buchführung, werden vom Bundesrate getroffen.

Taujchgeschäfte, bei welchen verschiedene Abschnitte ober Stude mit verschiedenen Binsterminen von Bertpapieren berfelben Gattung ohne anderweite Gegenleiftung Bug um Bug ausgetauscht werden, find fteuerfrei.

Uneigentliche Leihgeschäfte, das heißt folde, bei benen ber Empfänger befugt ift, an Stelle ber empfangenen Bertpaviere andere Stude gleicher Battung gurudzugeben, bleiben fteuerfrei. wenn diese Weichafte ohne Ausbedingung ober Gewährung eines Leihgelbes, Entgelts, Aufgelbes ober einer fonftigen Leiftung und unter Festietung einer Frift von langftens einer Boche fur die